

# Grundlagen bilden

## Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Januar 2015 · [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

### Inhalt:

#### **Editorial zum neuen Jahr 2015**

#### **Neukodifizierung des Privatrechts**

- > Erbbaurecht

#### **Recht aktuell**

- > Angebot und Angebotsannahme

#### **Steuern aktuell**

- > Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab 2015

#### **Wirtschaft aktuell**

- > Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-29: Berichtigungsbuchungen, Änderungen von Einschätzungen und Methodenwechsel

#### **Unternehmensberatung aktuell**

- > Änderung der Regeln zur Gewährung einer finanziellen Förderung für Versicherungen in der Landwirtschaft

#### **Rödl & Partner Intern**

- > Themen 2014

## Liebe Freunde,

das neue Jahr 2015 liegt vor uns und mit ihm stellt sich logischerweise auch die Frage, was das neue Jahr bringen wird, was wir von ihm erwarten können und welche Richtung wir selbst einschlagen werden.

Ich möchte aber zunächst kurz auf das vergangene Jahr blicken. Es war ein sehr dynamisches Jahr voller Veränderungen in vielerlei Hinsicht. Ich erwähne nur drei Ereignisse, die das Leben unserer Kanzlei und unserer Mandanten nachhaltig beeinflusst haben.

Die erste Änderung, die wir alle gespürt haben, waren die revolutionären Neuerungen im tschechischen Zivilrecht – das neue Bürgerliche Gesetzbuch und weitere Gesetze, die eine grundlegende Neufassung des Privatrechts in der Tschechischen Republik bedeuteten. Die Krisenszenarien, die zum Jahreswechsel 2013/2014 ein totales Chaos und einen Kollaps der tschechischen Justiz und des gesamten rechtlichen Umfeldes an die Wand malten, haben sich glücklicherweise nicht bewahrt. Wir und Sie, unsere Mandanten, lernen die neuen Vorschriften kennen und überwinden die hiermit verbundenen Probleme nach und nach.

Für unsere Kanzlei war ein weiteres wichtiges Ereignis des vergangenen Jahres der Zusammenschluss mit der Beratungsgesellschaft Vorlíčková Partners. Hierbei handelte es sich zweifelsohne um den größten Zusammenschluss von Beratungsunternehmen auf dem tschechischen Markt in 2014. Die Kanzlei Rödl & Partner wuchs hierdurch um beinahe einhundert Berater – neue Kollegen – und wurde dergestalt ein herausragender Player auf dem Beratermarkt der Tschechischen Republik. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass die Verbindung beider Kanzleien eine weitere Entwicklung und eine Verbesserung unserer Dienstleistungen zu Ihrem Vorteil ermöglicht.

Eine dritte, für mich persönlich und für meine Kollegen von Rödl & Partner erfreuliche Nachricht erreichte uns kurz vor Jahresende, als wir zum dritten Mal in Folge mit der renommierten Auszeichnung als Law Firm Of The Year in der Kategorie Steuerrecht geehrt wurden. Ich bin stolz auf die Arbeit unserer Spezialisten, die mit ihrem Engagement und ihrem Wissen diesen Titel für unser Unternehmen überhaupt erst möglich gemacht haben.

Ich möchte meinen Dank auch allen anderen Kollegen für ihren Einsatz, ihren Elan und ihre Loyalität nicht nur im vergangenen Jahr aussprechen. Nicht zuletzt gilt mein Dank aber auch unseren Mandanten, die uns weiterhin ihr Vertrauen schenken und unsere Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

# Editorial / Neukodifizierung des Privatrechts

Am 1. Januar begann das Jahr 2015 und ich blicke ihm mit Optimismus entgegen. Ich bin überzeugt, dass uns das neue Jahr viel Freude und Gutes bringen wird. Aber es liegt zweifelsohne an uns allen, wie wir dieses neue Jahr ausgestalten werden. Und obwohl ich mir in der Regel keine Vorsätze für das neue Jahr gebe, gestatte ich mir ausnahmsweise einen Wunsch auszusprechen: Lassen Sie uns so leben, damit wir alle gemeinsam und jeder für sich immer das Positive im Leben sehen.

Ich wünsche uns allen viel Erfolg für 2015.



Petr Novotný

## > Erbbaurecht

Von **Monika Štýřová, Vojtěch Hrdlička**  
Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Mit dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch wurde in der Tschechischen Republik der Grundsatz wieder eingeführt, wonach die Oberfläche Vorrang vor dem Boden genießt. Das bedeutet, dass ein Bauwerk, das denselben Eigentümer wie das Grundstück hat, auf dem es errichtet wurde, Bestandteil des gegenständlichen Grundstücks wird. Will man heutzutage ein Bauwerk auf einem fremden Grundstück errichten, ist zu überlegen, welches der zur Verfügung stehenden Institute man in Anspruch nimmt. Möglicherweise wird es das in der Vergangenheit häufig genutzte Mietrecht sein. In diesem Fall wird das Bauwerk jedoch Bestandteil des Grundstücks und kann in Zukunft nicht übertragen werden, was die meisten von uns sicherlich nicht goutieren werden. Daher steht uns ab dem neuen Jahr das sog. Erbbaurecht (in der tschechischen Terminologie als „Baurecht“ bezeichnet) zur Verfügung.

Das Erbbaurecht ermöglicht dem Erbbauberechtigten, auf einem fremden Grundstück ein Bauwerk zu errichten, wobei demselben zugleich das Recht erhalten bleibt, über das Bauwerk (bzw. das Erbbaurecht, welches das Bauwerk einschließt) zu verfügen. Ein Erbbaurecht gilt nach der neuen rechtlichen Regelung als Immobilie. Das bedeutet, es stellt den Gegenstand eines Eigentums dar, das verkauft, verschenkt oder verpfändet werden kann.

Das Erbbaurecht kann man sich als eine virtuelle Blase vorstellen, die das errichtete Bauwerk mit einschließt. Das Bauwerk unterliegt zwar den Regelungen über Immobilien, es ist de facto jedoch keine Immobilie. Ein Bauwerk ist nämlich weder eine selbständige Sache, die übertragen

werden kann, noch Bestandteil des Grundstücks, auf dem es errichtet wurde. Das Bauwerk steckt sozusagen in dem Erbbaurecht. Ein Erbbauberechtigter wird zu keinem Zeitpunkt Eigentümer des Bauwerkes werden, auch dann nicht, wenn er darüber wie über sein Eigentum verfügt. Ein Erbbauberechtigter ist lediglich Besitzer des Erbbaurechts.

In Bezug auf das Grundstück, auf dem das Bauwerk steht, wird ein Erbbauberechtigter die rechtliche Stellung eines Nutzers einnehmen. Am häufigsten entsteht das Erbbaurecht auf Grundlage eines Vertrages. Dieses kann jedoch auch auf Grundlage einer Entscheidung einer öffentlichen Verwaltungsbehörde und durch Ersitzung entstehen. Bis auf die zuletzt genannte Art entsteht das Erbbaurecht jeweils durch die Eintragung in ein öffentliches Register. Das Gesetz schließt nicht aus, dass ein Erbbaurecht auch zu jenem Teil eines fremden Grundstücks errichtet wird, auf dem der Erbbauberechtigter zwar kein Bauwerk errichten will, den er jedoch z.B. als Garten nutzen will. Wird ein Erbbaurecht errichtet, ist damit zu rechnen, dass der Erbbauberechtigter zu dem Grundstück, auf dem das Bauwerk errichtet ist, ein Vorkaufsrecht haben wird.

Ein Erbbaurecht kann gegen Entgelt oder unentgeltlich errichtet werden. Ein Entgelt kann entweder als eine einmalige Zahlung oder aber als regelmäßige, z.B. jährliche, Ratenzahlungen (sog. Erbbauzins) vereinbart werden. Das Erbbaurecht kann jedoch nicht unbefristet erteilt werden. Es muss eine bestimmte Dauer vereinbart werden, die 99 Jahre nicht überschreiten darf. Dies jedoch hindert den Erbbauberechtigten und den Eigentümer des Grundstücks selbstverständlich nicht daran, während des Bestehens des Erbbaurechts eine Verlängerung zu vereinbaren. Für ein Erbbaurecht, das durch Ersitzung entsteht, hat der Gesetzgeber eine Dauer von 40 Jahren vorgesehen.

Das Erbbaurecht erlischt in der Regel nach Ablauf der Erbbaurechtsdauer oder durch eine Vereinbarung der Parteien, die durch das Gesetz als „Verzicht auf das Erbbaurecht seitens des Erbbauberechtigten“ bezeichnet wird. Im Falle des Erlöschens des Erbbaurechts nach Ablauf der Erbbaurechtsdauer wird der Eigentümer des Grund-

stücks Eigentümer des Bauwerks. Dieser wird verpflichtet sein, dem Erbbauberechtigten die Hälfte des Wertes des Bauwerks zum Zeitpunkt des Erlöschens des Erbbaurechts zu bezahlen. Nach der neuen rechtlichen Regelung können der Erbbauberechtigte und der Eigentümer des Grundstücks auch andere Bedingungen vereinbaren, z.B. dass dem Eigentümer des Grundstücks beim Erlöschen des Erbbaurechts kein Anspruch auf die Hälfte des Wertes des Bauwerks zustehen soll.

Im Zusammenhang mit dem Erlöschen des Erbbaurechts muss erwähnt werden, dass mit dessen Erlöschen auch dessen Besicherung (ein Pfandrecht zum Erbbaurecht) erlischt. Falls ein Pfandgläubiger zum Zeitpunkt des Erlöschens des Erbbaurechts gegenüber dem Erbbauberechtigten eine Forderung hat, wird diese aus der Ersatzleistung befriedigt, die der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet ist, an den Erbbauberechtigten zu zahlen (von dem halben Wert des Bauwerkes zum Zeitpunkt des Erlöschens des Erbbaurechts). Falls jedoch der Erbbauberechtigte und der Eigentümer des Grundstücks vereinbaren, dass dem Erbbauberechtigten keine Ersatzleistung zustehen soll, wird auch der Pfandgläubiger vom Eigentümer des Grundstücks keine Leistung erhalten.

Das Erbbaurecht stellt ein Institut dar, welches nicht nur für die Errichtung eines neuen Bauwerks, sondern auch für den Umbau eines bestehenden Bauwerks in Anspruch genommen werden kann. Die Errichtung eines Erbbaurechts zu einem bereits bestehenden Bauwerk ist möglich, wenn der Eigentümer des Bauwerks nicht über die Mittel für dessen Instandsetzung verfügt. Der Eigentümer wird mit dem Umbau jemand Anderes beauftragen und wird dem Erbbauberechtigten als Vergütung eine zeitlich beschränkte Nutzung seines Bauwerkes ermöglichen. So können von dem alten neuen Institut auch Gemeinden, Bezirke sowie andere öffentliche Institutionen Gebrauch machen, die sich eine Instandsetzung von z.B. denkmalgeschützten Objekten nicht leisten können. Erst die Zeit wird zeigen, wie oft dieses Institut in der Tschechischen Republik in der Praxis Anwendung finden wird.

### Ihr Ansprechpartner



Mgr. Monika Štýsová

advokátka (Rechtsanwältin) / Senior Associate

Tel.: +420 236 163 760

E-Mail: monika.stysova@roedl.cz

## > Angebot und Angebotsannahme

Von Monika Štýsová, Kateřina Knytlová

Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Das neue Bürgerliche Gesetzbuch der Tschechischen Republik bedeutete zum 1. Januar 2014 auch Änderungen im Prozess eines Vertragsschlusses. Obwohl sich damit die allgemeine rechtliche Auffassung zum Prozess eines Vertragsschlusses grundsätzlich nicht geändert hat – es ist stets eine zustimmende Willenserklärung mindestens zweier Parteien erforderlich – brachte die neue rechtliche Regelung doch einige Neuerungen.

Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass gegenüber der bisherigen rechtlichen Regelung das neue Bürgerliche Gesetzbuch auf eine vollständige Akzeptierung eines Angebotes verzichtet, was in der Praxis erhebliche Probleme verursachen kann. Falls sich nämlich der Antragende nicht gründlich die Antwort der Person durchliest, der das Angebot übersandt wurde, kann es sehr leicht passieren, dass er letzten Endes dem Adressaten des Angebotes für einen Schaden haftet, da das Angebot zwar akzeptiert wurde, jedoch nicht in der ursprünglichen Fassung. Hierauf sollten insbesondere Unternehmer achten, die automatisierte Einkaufssysteme nutzen.

Dem war gemäß der bisherigen Regelung nicht so: Ein Vertrag wurde nicht abgeschlossen, sofern die andere Partei den Antrag nicht ohne Einwendungen annahm, diesen also nicht durch eine bloße Erklärung der Zustimmung akzeptierte. Falls eine Partei ein Angebot nicht in Gänze annahm und mit einer Abweichung antwortete, kam stattdessen ein völlig neues Angebot zustande. Damit ein Vertrag nach der Annahme unter Vorbehalt entstand, musste der ursprünglich Antragende hierzu seine Zustimmung erklären. Falls dieser seine Zustimmung nicht erklärte, kam keine absolute Übereinstimmung zustande und der Vorschlag galt nicht als angenommen. Der Antragende oder gegebenenfalls der Adressat konnten dann immer behaupten, dass kein Vertrag entstanden ist, und dessen Ungültigkeit einwenden.

Die im alten Bürgerlichen Gesetzbuch der Tschechischen Republik enthaltene Regelung schien den Autoren der neuen rechtlichen Regelung unpraktisch zu sein. Es kam durchaus häufig vor, dass es bei einem nachfolgenden Missverständnis zwischen dem Antragenden und dem Empfänger des Angebotes zu unnötigen Auseinandersetzungen über die Gültigkeit des Vertrages kam. Hierbei handelte es sich oft um einen Nachtrag, der für den ursprünglichen Entwurf völlig unwesentlich war. Die Autoren des Gesetzes ließen sich daher durch ausländische rechtliche Regelungen inspirieren, in denen es gängig ist, dass eine geringfügige Abweichung

einem Vertragsschluss nicht im Wege steht. Die Autoren des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches stützten somit auch den Grundsatz gemäß § 574, auf dem die neue Rechtsvorschrift gründet, wonach ein Rechtsgeschäft eher als gültig denn als ungültig zu betrachten ist.

In § 1740 Abs. 3 wird daher neu die Möglichkeit einer Annahme eines Angebotes mit Abweichung verankert. Es handelt sich jedoch nicht um eine beliebige Antwort. Es gilt nach wie vor, dass es sich um eine Ablehnung des ursprünglichen Angebotes handelt, sofern die Antwort auf dasselbe Nachträge, Vorbehalte oder Einschränkungen beinhaltet. Diese Regel wird zudem durch weitere Bedingungen eingeschränkt. Zu einer Entstehung des Vertrages kommt es gemäß dieser Bestimmung nur, wenn der Adressat das Angebot annimmt, sofern Nachträge oder Abweichungen in seiner Antwort die Bedingungen des Angebotes nicht wesentlich abändern, der Antragende eine solche Annahme des Angebotes nicht unverzüglich zurückweist, und der Antragende eine solche Annahme des Angebotes mit einem Nachtrag oder einer Abweichung nicht vorab ausschließt. Sofern nicht eine der oben angeführten Tatsachen eintritt, wird der Vertrag unter Berücksichtigung unwesentlicher Abweichungen und Ergänzungen durch den Adressaten abgeschlossen.

Was aber ist eine wesentliche Änderung eines Angebotes? Dies legt das Gesetz leider nicht ausdrücklich fest. In der Begründung zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuch wird lediglich angeführt, dass wir als unwesentliche Abweichung z.B. eine Änderung der Art der Bezahlung oder der Verpackung erachten können. Als Inspiration kann uns hier derweil das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) gelten, das anführt, dass alle Nachträge und Abweichungen bezüglich insbesondere des Kaufpreises, der Qualität und der Warenmenge, des Ortes und des Zeitpunktes der Lieferung, des Haftungsumfanges oder der Regelung von Streitigkeiten als eine wesentliche Änderung des Angebotes gelten. Als unwesentliche Änderung wurde im Ausland z.B. eine Ausweitung einer Preisklausel auch auf ein etwaiges Absinken von Preisen gewertet, als eine wesentliche Änderung z.B. eine Verkürzung der Fälligkeit. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die tschechischen Gerichte nicht eine andere Position beziehen werden und eine wesentliche Änderung nicht in anderer Weise auslegen werden.

Diese Frage werden wir somit erst nach entsprechenden Gerichtsentscheidungen beantworten können. In jedem Fall wird immer auch viel von der zwischen den Parteien gängigen Praxis, von den geschäftlichen Gepflogenheiten, von dem Verhalten während der vorläufigen Verhandlungen und von weiteren konkreten Umständen des Einzelfalles abhängen.

Ein weiterer Umstand, der die Entstehung eines Vertrages mit einer Abweichung verhindern kann, besteht darin, dass der Antragende das geänderte Angebot zurückweist, und

zwar unverzüglich. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch geht also von einer Zustimmung des Antragenden aus, falls dieser schweigt. Hiermit wird der Grundsatz durchbrochen, dass eine Person, die schweigt, keine Zustimmung erteilt. Der Antragende muss daher vorsichtig vorgehen und sorgfältig studieren, was genau ihm der Adressat auf sein Angebot hin antwortet.

Falls der Antragende unnötige Probleme vermeiden möchte und nicht ständig darauf achten möchte, dass er bei einem geänderten Angebot aktiv handeln und seine verweigerte Zustimmung erklären muss, sollte er eine Annahme des Angebotes mit Abweichung bereits im ursprünglichen Antrag ausschließen. Das Gesetz lässt diese Möglichkeit sogar ausdrücklich zu. Unternehmer sollten diese Möglichkeit daher in ihren Geschäftsbedingungen oder ihren E-Mails verankern und somit einen Vertragsschluss mit Abweichungen verhindern.

### Ihr Ansprechpartner



Mgr. Monika Štýsová

advokátka (Rechtsanwältin) / Senior Associate

Tel.: +420 236 163 760

E-Mail: monika.stysova@roedl.cz

## > Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab 2015

Von Václav Olšanský, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Auch Ende 2014 wurden die auf den parlamentarischen Weg gebrachten Änderungen des Umsatzsteuerrechtes verabschiedet. Die Änderungsgesetze treten am 01. Januar 2015 in Kraft. Einige Änderungen möchten wir Ihnen in unserem Artikel vorstellen.

### Einführung der einzigen Anlaufstelle (mini One-Stop-Shop)

Wie Sie schon informiert wurden, werden ab dem 01.01.2015 elektronisch erbrachte Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die von ausländischen Unternehmen (aus einem anderen Mitglied-



Quelle: Archiv Rödl & Partner

staat oder aus dem Drittlandsgebiet) an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden, am Ort ausgeführt, von dem aus der private Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz wurde im Gesetzesblatt Nr. 196/2014 veröffentlicht.

### Anpassung der Umsatzsteuersätze ab 2015

Ab dem 01. Januar 2015 ist der Umsatzsteuersatz für die notwendige Babynahrung, für ausgewählte Arzneimittel und Bücher angepasst. Die Waren mit dem angepassten Umsatzsteuersatz sind im Umsatzsteuergesetz aufgezählt und definiert. Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz wurde im Gesetzesblatt Nr. 262/2014 veröffentlicht.

### Lieferschwelle für die umsatzsteuerliche Registrierung

Die Lieferschwelle für die umsatzsteuerliche Registrierung sollte ab 01.01.2015 von CZK 1.000.000 auf 750.000 vermindert werden. Da diese Änderung noch nicht verabschiedet wurde, beträgt die Lieferschwelle weiterhin CZK 1.000.000.

### Erweiterung und neue Grundsätze für die Erklärungspflicht inländischer Leistungsempfänger

Um die Steuerhinterziehungen effizienter bekämpfen zu können, wurde durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz der Umkehr der Steuerschuldnerschaft in der Tschechischen Republik (Reverse-Charge-Verfahren) erweitert.

Nunmehr wird zwischen zwei Arten von Lieferungen und sonstigen Leistungen unterschieden: Lieferungen und sonstige Leistungen, bei denen die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nach UStG geschuldet wird (dauerhafter Umkehr der Steuerschuldnerschaft) und Lieferungen und sonstige Leistungen, bei denen die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nach der Regierungsverordnung geschuldet wird (vorübergehender Umkehr der Steuerschuldnerschaft).

Der dauerhafte Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt weiterhin nicht nur für Bau- und Montagearbeiten oder die Lieferungen von Alt- und Abfallgrundstoffen nach der Anlage Nr. 5 zum Umsatzsteuergesetz (z.B. Stahl- und Metallabfall und Schrott), sondern neu auch für den Immobilienverkauf, wenn die Immobilie nach Ermessen des Verkäufers steuerpflichtig verkauft wird. Der Umkehr der Steuerschuldner-

schaft für den Immobilienverkauf ist ab dem 01. Januar 2016 zulässig.

Der vorübergehende Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt für folgende Lieferungen und sonstige Leistungen:

- > Lieferung von Emissionszertifikaten nach dem Emissionszertifikatgesetz
- > Lieferungen von Mobiltelefonen; als Mobiltelefone gelten nach UStG Geräte, die in einem lizenzierten Telefonnetz verwendet werden können und bei erteilten Frequenzen arbeiten, wobei es keine Rolle spielt, ob sie weitere Nutzungszwecke haben.
- > Lieferungen von Geräten mit integrierten Schaltkreisen, wie Mikroprozessoren und zentrale Prozessoreinheiten, im Zustand vor dem Einbau in entsprechende, für Endverbraucher bestimmte Gegenstände
- > Gas- und Stromlieferungen an Händler, die in § 7a Abs. 2 UStG genannt sind
- > Lieferungen von Gas- und Stromzertifikaten
- > Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen
- > Lieferungen von Spielkonsolen, Tablets und Laptops
- > Lieferungen von Getreiden und Industriepflanzen samt Ölsamen und Zuckerrübe
- > Lieferungen von Unedel, Halbedel- und Edelmetallen, die nicht in der Anlage Nr. 5 UStG enthalten sind; ausgenommen hiervon sind Lieferungen, auf die die Vereinfachungsregelung nach § 90 bzw. 92 UStG angewandt werden
- > Lieferungen oder sonstige Leistungen, auf die nach der Durchführungsverordnung des Rates in der Tschechischen Republik der Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Umsatzsteuersystem nicht angewandt werden muss

Für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen wird die Umsatzsteuer von Leistungsempfängern mit dem Inkrafttreten der Regierungsverordnung geschuldet. Nunmehr ist es erforderlich, die Regierungsverordnungen und deren Inkrafttreten zu beachten.

Wir müssen noch auf den Schnellreaktionsmechanismus hinweisen, der den Mitgliedsstaaten ermöglichen soll, schneller und wirksamer auf Umsatzsteuerhinterziehungen zu reagieren. Dieser Mechanismus sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten die Übertragung der Steuerschuldnerschaft für einen Zeitraum von höchstens neun Monaten einführen können, wenn Gegenstände geliefert bzw. Leistungen erbracht wurden, die für die Umsatzsteuerverkürzungen missbraucht wurden und bei denen der Schnellreaktionsmechanismus von der EU-Kommission genehmigt wird.

### Verbindliche Auskunft

Für eine korrekte Übertragung der Steuerschuldnerschaft darf nach dem Umsatzsteuer-Änderungsgesetz die Erteilung einer verbindlichen Auskunft bei der Generalfinanzdirektion beantragt werden.

## Vorsteuerabzug bei Immobilien

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz hat des Weiteren auch Neuregelungen für den Vorsteuerabzug bei Immobilien eingeführt. Die Neuregelungen betreffen die Umsatzsteuerbefreiung und Versteuerung von Grundstücken; der Verkauf eines nicht bebaubaren Grundstückes kann nunmehr nach Entscheidung des Lieferers auch umsatzsteuerpflichtig erfolgen. Wird am Gebäude eine wesentliche Änderung durchgeführt, ist der steuerfreie Gebäudeverkauf erst nach Ablauf einer Fünfjahresfrist möglich. Die Änderungen von §§ 56 und 56a UStG treten am 01. Januar 2016 in Kraft.

## Kontrollanzeigen

Durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz wurde ein neues Rechtsinstitut – eine Kontrollanzeige – eingeführt. Nach dem Begründungsbericht zum Umsatzsteuer-Änderungsgesetz möchten wir Folgendes zitieren: „Die Kontrollanzeigen sollen ermöglichen, an die Finanzämter Auskünfte über ausgewählte Lieferungen zwischen Unternehmern weiterzuleiten und unter Einbeziehung anderer Auskünfte eventuelle Steuerhinterziehungen durch Scheinunternehmen (Karussellbetrüge, Reihengeschäfte) aufzudecken. Die Finanzämter werden die Auskünfte analysieren und Karussellgeschäfte prüfen. Lieferungen, bei denen von Abnehmern die Vorsteuer abgezogen, die von Lieferanten nicht als Umsatzsteuer bezahlt wird, werden einer strengen Prüfung der Finanzämter unterzogen.“

Die Kontrollanzeigen gehen davon aus, dass von Unternehmern umsatzsteuerrelevante Angaben über wichtige Lieferungen und sonstige Leistungen gemeldet werden, die verglichen und den Kontrollanzeigen zugeordnet werden. Bei der Steuerfestsetzung werden den Finanzämtern Angaben vorliegen, die vorher nur bei Außenprüfungen beschafft werden konnten, bei denen einige Unternehmer keine Mitwirkung mehr leisten konnten (sie existierten nicht mehr) und die Steuern nicht gezahlt wurden.“

Die Pflicht, Kontrollanzeigen abzugeben, gilt ab dem 01.01.2016. Die Gesellschaften haben genug Zeit, sich dafür vorzubereiten.

## Ihr Ansprechpartner



Ing. Václav Olšanský

Steuerberater

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: vaclav.olsansky@roedl.cz

## > Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I–29: Berichtigungsbuchungen, Änderungen von Einschätzungen und Methodenwechsel

Von Miroslava Bělohoubková, Rödl & Partner Brunn

### Schnell gelesen

- > Am 23. Juni 2014 hat Tschechisches Institut für Buchhalter das Gutachten I–29 *Berichtigungsbuchungen, Änderungen von Einschätzungen und Methodenwechsel* erlassen. Das Gutachten reagiert auf die am 01. Januar 2013 in Kraft getretene § 15a Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl., durch die die Verbuchung und Bilanzierung von periodenfremden Berichtigungsbuchungen und des Methodenwechsels wesentlich geändert wurden.

In der Sommerausgabe des Mandantenbriefs für Juli/August 2013 haben wir uns mit periodenfremden Berichtigungsbuchungen befasst und an praktischen Beispielen gezeigt, wie sie vorzunehmen sind. Da die Begriffe Buchungsfehler, Schätzungen und Methodenwechsel durch die Rechnungslegungsvorschriften nicht exakt definiert sind, können sie unrichtig ausgelegt und verwendet werden. Das Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter, das wir Ihnen in unserem Artikel vorstellen, hilft der Fachöffentlichkeit, indem es die Begriffe definiert, sachlich und buchtechnisch abgrenzt und die Verbuchung unterschiedlicher Geschäftsfälle an praktischen Beispielen zeigt.

Nach dem o.a. Gutachten versteht man unter Buchungsfehlern unterlassene oder unrichtige Buchungen in Vorjahren (unrichtige Beträge oder eine unrichtige Bilanzierung), durch die die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses vermindert wird. Die Buchungsfehler entstehen entweder durch eine unrichtige Verwendung von Informationen oder durch Nichtberücksichtigung von Informationen, die der Gesellschaft bei Erstellung des Jahresabschlusses bekannt sind. Als bekannte Informationen gelten nicht nur Informationen, die der Gesellschaft bekannt sind, sondern auch Informationen von Dritten, die eingeholt werden konnten. Die Fehler können durch Rechenfehler, Unterschlagungen, eine unrichtige Anwendung von Bilanzierungsmethoden, eine unrichtige Gliederung der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung, eine unrichtige Offenlegung oder durch Versehen entstehen. Steuerliche Konsequenzen der Buchungsfehler sind wie die Buchungsfehler zu verbuchen. Eine Körperschaftsteuernachzahlung, die durch Nichtverbuchung von Erträgen entstanden ist, ist im Berichtsjahr unter dem „periodenfremden Ergebnis“ auszuweisen.

Als Einschätzungen gelten nach dem Gutachten I-29 Werte, die wegen Unsicherheit nicht exakt ermittelt werden können. Die Einschätzungen erhöhen die Aussagekraft des Jahresabschlusses. Da die Einschätzungen nach Auskünften vorgenommen werden, die bei Erstellung des Jahresabschlusses bekannt sind, können sie sich in der Zukunft ändern. Spätere Änderungen von Einschätzungen gelten nicht als Buchungsfehler. Dies gilt selbstverständlich unter der Annahme, dass den Einschätzungen richtige Informationen zu Grunde lagen. Zu Einschätzungen gehören vor allem Rückstellungen, Wertberichtigungen, kalkulatorische Forderungen und Verbindlichkeiten oder die Abschreibungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

In einigen Fällen kann zwischen Buchungsfehlern und Änderungen von Einschätzungen nur schwer unterschieden werden. Es ist wichtig, ob die Werte geändert werden durch neue Informationen oder Informationen, die bei Erstellung des Jahresabschlusses bekannt waren. Auch die Schätzungen können selbstverständlich unrichtig vorgenommen werden.

Werden durch die Änderung von Schätzungen auch die Buchungsfehler berichtigt (z.B. Bildung unterlassener Wertberichtigungen), sind die Schätzungen stets nach Informationen vorzunehmen, die bei Entstehung von Buchungsfehlern bekannt waren.

Als Methodenwechsel gilt nach dem Gutachten eine neue Bilanzierungsstrategie (Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder der Offenlegung), der nicht neue Informationen zu Grunde liegen. Erfolgt nach Ermessen der Gesellschaft ein Methodenwechsel, sollte er die Aussagekraft des Jahresabschlusses erhöhen.

Das Tschechische Institut für Buchhalter verweist weiterhin darauf, dass die Buchungsmethoden in dem Rechnungslegungsgesetz, der Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. und dem Gutachten unterschiedlich definiert sind. Ein Methodenwechsel liegt nach dem Tschechischen Institut für Buchhalter vor, wenn nicht der Sachverhalt, sondern ausschließlich seine Verbuchung geändert wird. Ein Abschreibungswechsel ist kein Methodenwechsel – da die Wirtschaftsgüter anders genutzt werden, muss die Abschreibungsdauer geändert werden. Nach dem Rechnungslegungsgesetz umfassen die Buchungsmethoden demgegenüber auch die Abschreibungsmethoden.

Die Berichtigungsbuchungen werden retrospektiv vorgenommen, als ob in den Vorjahren keine Buchungsfehler entstanden sind. Werden periodenfremde Aufwendungen oder Erträge berichtigt, wird die Berichtigung im laufenden Geschäftsjahr als „Periodenfremdes Ergebnis“ verbucht, darüber hinaus werden vergleichbare Angaben korrigiert. Die Berichtigung wird im Anhang erläutert, die Bilanz- oder GuV-Zahlen des Vorjahres werden als berichtigte Zahlen bezeichnet. Wird ein Eigenkapitalspiegel erstellt, sind die

mit der Berichtigungsbuchung zusammenhängenden Zahlen (Änderungen des periodenfremden Ergebnisses) so zu bezeichnen, dass es für die Leser des Abschlusses ersichtlich ist, dass eine Berichtigungsbuchung vorliegt. Das „periodenfremde Ergebnis“ dient ausschließlich der periodenfremden Berichtigung von Aufwendungen und Erträgen. Sonstige ergebnisneutrale Berichtigungsbuchungen werden auf entsprechenden Gegenkonten erfasst, anschließend werden vergleichbare Zahlen berichtigt. Diese Berichtigungen werden nicht als „periodenfremdes Ergebnis“ bilanziert.

Die Berichtigungsbuchungen sind im ersten möglichen Folgejahr vorzunehmen.

Auch der Methodenwechsel wird retrospektiv vorgenommen – der Jahresabschluss, bei dessen Erstellung ein Methodenwechsel erfolgt ist, wird unter der Annahme erstellt, dass die neue Buchungsmethode von Anfang an anzuwenden wäre.

Werden Berichtigungsbuchungen oder der Methodenwechsel vorgenommen, sind unter anderem die Körperschaftsteuer und die latenten Steuern zu berichtigen und unter dem „periodenfremden Ergebnis“ auszuweisen.

In Ausnahmefällen müssen die Berichtigungsbuchungen und der Methodenwechsel nicht retrospektiv vorgenommen werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Fälle:

- > eine retrospektive Umrechnung kann nicht vorgenommen werden oder wäre nicht effizient
- > für eine retrospektive Umrechnung sind Auskünfte über die Pläne der Geschäftsleitung im jeweiligen Zeitraum erforderlich (z.B. Vorjahrespläne der Geschäftsleitung);
- > für eine retrospektive Umrechnung sind wesentliche Einschätzungen erforderlich, wobei objektive Informationen über diese Einschätzungen nicht möglich sind (z.B. Rückstellung für anhängiges Gerichtsverfahren, sofern der Prozess inzwischen beendet wurde).

Abweichend von Berichtigungsbuchungen und dem Methodenwechsel, die retrospektiv vorgenommen werden, werden die Einschätzungen prospektiv geändert. Da sich die bei den Schätzungen bekannten Auskünfte entwickelt haben, wirken sich die Änderungen von Schätzungen auf die Ertragslage des laufenden Jahres aus. Weil die Änderungen von Schätzungen mit neuen Umständen korrespondieren, müssen sie bei Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt werden.

Werden die Schätzungen geändert, sind die Änderungen und deren Gründe im Anhang zu erläutern.

Mit dem Gutachten I-29 Berichtigungsbuchungen, Änderungen von Schätzungen und Methodenwechsel hängt eng ein weiteres Gutachten zusammen – I-30 Vergleichbarkeit

# Wirtschaft aktuell / Unternehmensberatung aktuell

## Rödl & Partner Intern

von Abschlusszahlen des Berichtsjahres mit Vorjahreszahlen. Über dieses Gutachten werden wir Sie in unserem Mandantenbrief oder bei unseren Fachseminaren informieren.

### Ihr Ansprechpartner



**Ing. Miroslava Bělohoubková**  
Wirtschaftsprüferin / Senior Associate  
Tel.: +420 530 300 500  
E-Mail: miroslava.belohoubkova@roedl.cz

### > Änderung der Regeln zur Gewährung einer finanziellen Förderung für Versicherungen in der Landwirtschaft

Von **Alena Spilková**, Rödl & Partner Prag

#### Schnell gelesen

- > Mit Blick auf eine Änderung der Regeln für die Gewährung einer finanziellen Förderung für Versicherungen in der Landwirtschaft möchten wir Sie darüber informieren, dass sich die Bedingungen für die Gewährung einer Förderung für das Jahr 2015 gegenüber den Vorjahren geändert haben.

Als eine wesentliche Änderung ist die neue Regelung zu erachten, welche die Zahlung des Versicherungsbeitrags für das entsprechende Jahr betrifft:

- > Damit eine Förderung für einen Versicherungsbeitrag gewährt werden kann, muss der Antrag auf Gewährung einer Förderung für eine Versicherung noch vor Bezahlung des betreffenden Versicherungsbeitrags gestellt werden.

Dies bedeutet, dass falls der Versicherungsbeitrag noch vor der Stellung des Antrags auf Gewährung einer Förderung für eine Versicherung entrichtet wird, für einen derart bezahlten Versicherungsbeitrag keine Förderung mehr gewährt werden kann.

Angesichts der oben angeführten Tatsachen empfiehlt der Versicherer, unverzüglich bei dem Land- und forstwirtschaftlichen Förder- und Garantiefonds der Tschechischen

Republik (PGRLF, a.s.) einen Antrag zu stellen und erst danach den Versicherungsbeitrag zu entrichten.

Informationen zum Programm der finanziellen Förderung in 2015 sowie die Grundsätze für die Gewährung einer finanziellen Förderung von Versicherungen durch die PGRLF, a.s., die für 2015 gültig sind, werden unter [www.pgrlf.cz](http://www.pgrlf.cz) veröffentlicht, sobald deren endgültige Fassung zur Verfügung steht.

In Einklang mit den Grundsätzen für die Gewährung einer finanziellen Förderung für Versicherungen durch den Land- und forstwirtschaftlichen Förder- und Garantiefonds möchten wir in diesem Zusammenhang gleichzeitig darauf hinweisen, dass der Fonds nur einem solchen Antragsteller eine Förderung gewährt, der einen Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, mit welcher der Fonds auf Basis eines Kooperationsvertrages zusammenarbeitet.

### Ihr Ansprechpartner



**Alena Spilková**  
Unternehmensberaterin / Associate Partner  
Tel.: +420 236 163 400  
E-Mail: alena.spilkova@roedl.cz

### > Themen 2014

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

#### Januar

##### Editorial zum neuen Jahr

##### Rekodifizierung des Privatrechtes

- > Zuschüsse außerhalb des Stammkapitals in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- > Schäden infolge von Informationen und Ratschlägen

##### Recht aktuell

- > Einige Änderungen in der Regelung bezüglich einer Vermietung von Immobilien

##### Steuern aktuell

- > Grundsteuergesetz im Jahre 2014

##### Wirtschaft aktuell

- > Freiwillige Nachschüsse bei einer GmbH: handelsrechtliche Beurteilung „nach altem HGB“ und „neuem HGB-Reformgesetz“ (Teil I.)

##### Rödl & Partner Intern

- > Themen 2013
- > Fachveranstaltungen

**Februar****Rekodifizierung des Privatrechtes**

- > Sachlasten
- > Abtretung eines Vertrages

**Recht aktuell**

- > Neue Grundsätze in der rechtlichen Regelung des Immobilienkatasters in der Tschechischen Republik

**Steuern aktuell**

- > Ende der internationalen Steuerplanung in der EU?

**Wirtschaft aktuell**

- > Freiwillige Nachschüsse bei einer GmbH: handelsrechtliche Beurteilung „nach altem HGB“ und „neuem HGB-Reformgesetz“ (Teil II.)

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Februar 2014

**März****Rekodifizierung des Privatrechtes**

- > Akzessorisches Miteigentum – eine große, kleine Neuerung im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch
- > Sicherungsübereignung eines Rechtes – neue Regeln gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch

**Recht aktuell**

- > Müssen wegen der Rekodifizierung des Privatrechtes in Tschechien auch (Allgemeine) Geschäftsbedingungen abgeändert werden?

**Steuern aktuell**

- > Kommunikation mit dem Finanzamt? Elektronisch!

**Wirtschaft aktuell**

- > Risiken bei Buchungen im Personalbereich

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: März 2014

**April****Rekodifizierung des Privatrechtes**

- > Änderung im Verständnis des Begriffes „Sache“
- > Leihe, Sachdarlehen, Darlehen, Kredit – wo liegt der Unterschied?

**Recht aktuell**

- > Das Handelsregister in neuem Gewand und weitere Neuerungen im Gesetz über öffentliche Register

**Steuern aktuell**

- > Kommentar zu ausgewählten Neuregelungen der Umsatzsteuer aus Gebäuden und Grundstücken im Jahre 2014

**Wirtschaft aktuell**

- > Neue Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April 2014

**Mai****Rekodifizierung des Privatrechtes**

- > Konzernrecht in neuem Gewand
- > Vermächtnis und Erbvertrag im Erbrecht

**Recht aktuell**

- > Neue Rolle der gesicherten Gläubiger im Insolvenzverfahren

**Steuern aktuell**

- > Neue Trends im EU-Mehrwertsteuersystem

**Wirtschaft aktuell**

- > Neues in der Rechnungslegung im Jahre 2014

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai–Juni 2014
- > Rödl & Partner publiziert

**Juni****Rekodifizierung des Privatrechtes**

- > Warum Verpächter, Pacht und Pachtzins?
- > Kommanditsumme und Haftung für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft

**Recht aktuell**

- > Wird eine erfolgreiche Schuldeneintreibung für Gläubiger wieder schwieriger werden?

**Steuern aktuell**

- > Nicht realisierte Kursgewinne

**Wirtschaft aktuell**

- > Unsere Erkenntnisse aus diesjährigen Abschlussprüfungen und Kommentar zu den häufigsten Buchungsfehlern

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Juni 2014

**Juli/August****Verstärkung in der Tschechischen Republik: Rödl & Partner schließt sich mit Vorlíčková Partners zusammen****Rekodifizierung des Privatrechtes**

- > Übliche Ausstattung eines Familienhaushaltes
- > Grundlegende Aspekte eines Treuhandfonds

**Recht aktuell**

- > Pflichten der Gesellschafterversammlung nach Beendigung der Funktion eines Geschäftsführers

**Steuern aktuell**

- > Änderungen des Soli-Zuschlags

**Wirtschaft aktuell**

- > BGB- und HGB-Reformgesetz und die Buchführung – Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

**Unternehmensberatung aktuell**

- > Videofragebogen: Neues bei der Kandidatensuche „Sehen heißt wissen“

**Rödl & Partner Intern**

- > Menschen bei Rödl & Partner  
Dušan Marek ist neuer Partner bei Rödl & Partner  
Rödl & Partner ernennt zwei neue Associate Partner
- > Wir stellen vor: Neue Senior Associates von Rödl & Partner
- > Alena Klikar neue Leiterin des Arbeitskreises Recht & Steuern bei der DTIHK

**September****Rekodifizierung des Privatrechtes**

- > Befreiung von der Haftung für einen Schaden an eingebrachten oder abgelegten Sachen
- > 4 Anmerkungen zu Schenkungen, die Sie (eventuell) nicht kannten

## Recht aktuell

- > Gefährliche Formlosigkeit?

## Steuern aktuell

- > Vorbereitete Änderungen des Umsatzsteuerrechtes ab dem Jahr 2015

## Wirtschaft aktuell

- > Bilanzierung von Erbbaurecht

## Unternehmensberatung aktuell

- > Wissen Sie, wie ein Unternehmen bewertet wird und was der Sachverständige hierfür benötigt?

## Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September –Dezember 2014

## Oktober

### Rekodifizierung des Privatrechtes

- > Monistisches vs. dualistisches System

### Recht aktuell

- > Erweiterte strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

### Steuern aktuell

- > Fristen gelten nicht nur für Steuerpflichtige, sondern auch für Finanzbehörden

### Wirtschaft aktuell

- > Aufgeld und seine Verbuchung

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Oktober –Dezember 2014

## November

### Rekodifizierung des Privatrechtes

- > Kommanditsumme
- > Muss ein Unternehmer unternehmerisch tätig sein?

### Recht aktuell

- > Erfüllung einer Schuld, Quittungen und hiermit verbundene Risiken für Gläubiger

## Steuern aktuell

- > Abgabeordnung: strengere Durchsetzung von Sanktionen

## Wirtschaft aktuell

- > Neuer IFRS zur Umsatzrealisierung

## Unternehmensberatung aktuell

- > Wie viel bezahlt die Versicherungsgesellschaft im Falle eines beschädigten Gebrauchtwagens?

## Rödl & Partner Intern

- > Transfer Pricing: Fachkonferenz von Rödl & Partner im November
- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: November –Dezember 2014

## Dezember

### Rödl & Partner verteidigt zum dritten Mal hintereinander seinen Spitzenplatz und ist Czech Law Firm of the Year 2014 für Steuerrecht

### Rekodifizierung des Privatrechtes

- > Einschränkung des Eigentumsrechts
- > Erwerb des Eigentums von einem unberechtigten Besitzer

### Recht aktuell

- > Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Tagesordnung?

### Steuern aktuell

- > Voraussetzungen, unter denen nicht abziehbare Aufwendungen nach § 24/2/zc) EStG in der Fassung ab 01. Januar 2015 zu Betriebsausgaben umqualifiziert werden können

### Wirtschaft aktuell

- > Erstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichtes ab dem 01. Januar 2014

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Dezember 2014.

-jsd-

## Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Januar 2015, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**  
Platněnská 2, 110 00 Prag 1  
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.